

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bennewitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i.d. z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 i.d.z.g. Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29.12.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in seiner Sitzung am 09.07.2008 mit Beschluss-Nr. 381/33/08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bennewitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Bennewitz Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten einschließlich Personalkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 133,00 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 83,00Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 54,00 Euro pro Monat.
 4. Muss ein Kind nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Schulhort betreut werden, weil ein familiärer Notfall eingetreten ist so wird für diesen Zeitraum bei einer 6stündigen Betreuung eine Gebühr von 2,80 € pro Tag erhoben.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag im Rahmen der Betreuungsangebote gemäß Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bennewitz eine andere als die in Absatz 2 vereinbarte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2. Das gleiche gilt bei einer abweichenden Betreuungszeit für die Berechnung der Tagessätze gemäß § 2 Ziffer 4.
- (4) Wird in Einzelfällen eine längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer in Anspruch genommen, werden folgende weitere Entgelte erhoben:
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG 1,00 Euro je Stunde
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG 1,00 Euro je Stunde
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG 1,00 Euro je Stunde.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
Bei vollständigen Familien:
Für das 2. Kind um 40 %
Für das 3. Kind um 80 %
Ab dem 4. Kind um 100 %.
- (6) Für allein Erziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
Für das 1. Kind um 10 %
Für das 2. Kind um 50 %
Für das 3. Kind um 90 %
Für das 4. Kind um 100 %

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird im Betreuungsvertrag festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bennewitz ist jeweils am 5. Werktag für den laufenden Monat fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Spalteholz
Bürgermeister

Anlage 1 - Gebührenliste für Kindertagesstätten Bennewitz und Deuben
Anlage 2 - Gebührenliste für Hort Bennewitz mit Ferienregelung